



# KLEINGARTENVEREIN MÜNICHHOLZ

Vorsitzender: Heinrich Hauser, Vereinsanschrift: Kematmüllerstraße 7, 4405 Steyr  
 Tel. 0676 / 943 1529, E-Mail: [dhausers@gmx.at](mailto:dhausers@gmx.at) - DVR: 121624807  
 Bank Austria Konto: IBAN: AT08 1200 0528 5016 4849, BIC: BKAUATWW

## STATUTEN des KGV Münchenholz

Gemäß Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung am 28. März 2003 für den KGVM Münchenholz verbindlich. Änderungen zu § 11 (Verrechnungsjahr) und § 12; 2. Absatz, bei der Mitgliederversammlung am 28. März 2006 bekannt gegeben.

### Inhaltsverzeichnis:

<b>Inhaltsverzeichnis:</b> .....	<b>1</b>
<b>STATUTEN des KGV Münchenholz</b> .....	<b>2</b>
§ 1 Name des Vereines .....	2
§ 2 Zweck und Ziele.....	2
§ 3 Mitgliedschaft.....	2
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	3
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 6 Austritt.....	4
§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft durch Ableben.....	4
§ 8 Ausschließung, Kündigung .....	4
§ 9 Aufwandsentschädigung.....	5
§ 10 Betriebsmittel und Beiträge .....	6
§ 11 Verwaltung des Vereines .....	6
§ 12 Mitgliederversammlung und Wahlkomitee.....	6
§ 13 Leitungsorgan .....	7
§ 14 Ausschuss.....	8
§ 15 Rechnungsprüfer.....	8
§ 16 Aufsichtsrat .....	9
§ 17 Vereinsämter .....	9
§ 18 Schiedsgericht.....	9
§ 19 Auflösung des Vereines .....	10

## STATUTEN des KGV Münchenholz

Gemäß Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung am 28. März 2003 für den KGVM Münchenholz verbindlich.

### § 1 Name des Vereines

Der Verein führt den Namen „Kleingartenverein Münchenholz“ und hat seinen Sitz in Steyr. Er ist ein selbständiger, rein kleingärtnerischer Zweckverein im Rahmen des Landesverbandes der Kleingärtner Oberösterreichs, sowie Mitglied des „Zentralverbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter Österreichs“. Die Statuten dieser Verbände sind für den Verein und dessen Mitglieder bindend. Der Austritt des Vereines aus dem Landesverband kann nur in der Mitgliederversammlung des Vereines beschlossen werden. Hierfür ist die Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vereines erforderlich und der Beschluss mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden und abstimmenden Mitglieder zu fassen. Zu dieser Versammlung ist der Landesverband einzuladen, der einen oder mehrere Vertreter entsendet, denen Gelegenheit gegeben werden muss, die Vereinsmitglieder über die Folgen des Austrittes aufzuklären.

### § 2 Zweck und Ziele

Der Verein erstrebt die kulturelle und soziale Förderung des Kleingartenwesens und die Vertretung gemeinsamer Interessen. Besondere Aufgaben des Vereines sind:

- a) Förderung der allgemeinen und fachlichen Bildung der Vereinsmitglieder, Durchführung theoretischer und praktischer Schulung durch spezielle Fachgruppen, Abhaltung von Fachvorträgen und Ausstellungen, sowie die Prämierung vorbildlicher Leistungen.
- b) Vermittlung der vom Zentralverband herausgegebenen Zeitschrift und anderer Fachschriften, Bücher und Hilfsmittel. Anlage einer Fachbibliothek und Pflege zweckdienlicher Statistik.
- c) Vermittlung öffentlicher und privater Mittel zur Schaffung von Gemeinschaftseinrichtungen, Beschaffung von Wirtschafts- und Bedarfsartikel für den Gartenbau und die Imkerei zur weiteren Abgabe an die Mitglieder.
- d) Beratungen der Mitglieder, Erteilung von Rechtsauskünften in Kleingartenfragen erfolgen durch den Landes- oder Zentralverband auf Grund einer Vereinsanweisung.
- e) Abschluss und Vermittlung leistungsfähiger Versicherungen nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bei zum Versicherungsbetrieb zugelassenen Unternehmen.
- f) Anstrengung eines eigenen Vereinsheimes, eines Kinderspielplatzes, die Strom- und Wasserversorgung der Kleingärten sowie der Abwasserkanalisation, weiters die Förderung kultureller Unternehmungen. Alle diese Einrichtungen, für deren Errichtung bzw. Erwerbung allenfalls geltende Vorschriften zu beachten sind, sollen der Benützung durch die Vereinsmitglieder dienen.

### § 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Ordentlichen Mitgliedern
- b) Fördernden Mitgliedern und
- c) Ehrenmitgliedern.

#### **Ordentliche Mitglieder:**

- a) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und handlungsfähige Person werden, wenn dieselbe die Unterpachtrechte an einer Gartenparzelle erwirbt.

- b) Die Mitgliedschaft wird durch ein schriftliches Aufnahmeansuchen oder durch eine Beitrittserklärung erworben, wenn die Vereinsleitung zustimmt. Diese hat das Recht, Ansuchen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Eine Berufung gegen diese Ablehnung ist nicht statthaft. Das aufgenommene Mitglied hat die Kenntnisnahme der Vereinsstatuten und der im Anhang ersichtlichen Gartenordnung sowie die Verpflichtung zur Einhaltung derselben zu bescheinigen.
- c) Laut Bundeskleingartengesetz können Ehegatte(in) oder Lebensgefährte(in), also beide Ehegatten oder Lebensgefährten im Unterpachtvertrag aufgenommen werden. Die im Unterpachtvertrag erstgenannte Person ist ordentliches Mitglied. Bei Todesfall erstreckt sich dies auf die zweitgenannte Person.

### ***Fördernde Mitglieder***

Zu *Fördernden Mitgliedern* können natürliche und juristische Personen, Behörden und Körperschaften ernannt werden, welche die Vereinsbestrebungen besonders unterstützen.

### ***Ehrenmitglieder***

Zu *Ehrenmitgliedern* können natürliche Personen ernannt werden, die sich um die Kleingartenbewegung und Vereinsinteressen großen Verdienst erworben haben. Fördernde und Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt und sind von Beitragsleistungen entbunden, falls sie nicht gleichzeitig auch ordentliche Vereinsmitglieder sind.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- a) Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, die gemeinsamen statutarischen Vereinseinrichtungen in Anspruch zu nehmen. Die Nutzungsrechte an der dem Kleingärtner zugewiesenen Kleingartenparzelle ergeben sich aus dem Einzel- oder Unterpachtvertrag und der Gartenordnung.
- b) Ordentliche Mitglieder haben in allen Vereinsversammlungen Sitz und Stimme und können sich im Verhinderungsfalle mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die ordentlichen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht für alle Vereinsämter, sowie das schriftliche und mündliche Beschwerderecht bei der Vereinsleitung.
- c) Jedes Mitglied hat die Pflicht, seinen Kleingarten im Sinne der Statuten und der im Anhang ersichtlichen Gartenordnung, die einen Bestandteil der Vereinsstatuten bildet, ordentlich zu bewirtschaften, das Ansehen, die Bestrebungen und gemeinsamen Interessen des Vereines in jeder Hinsicht zu unterstützen.
- d) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Statuten des Vereines sowie die Gartenordnung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, deren statutengemäße Bestimmungen und Anordnungen auf das genaueste zu beachten und die Weisungen der Leitungsorgane zu befolgen.
- e) Jedes Mitglied hat auch die von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen beschlossenen Beitragsleistungen an den Verein, Landesverband und Zentralverband, sowie die festgesetzten Umlagen, Gebühren oder im Interesse des Vereines erforderlichen sonstigen Einhebungen fristgerecht zu entrichten.
- f) Die vorübergehende Pflege und Bewirtschaftung einer Kleingartenparzelle durch eine dem Verein nicht angehörende Person oder ein anderes Vereinsmitglied kann die Vereinsleitung bei entsprechender Begründung durch das schriftlich ansuchende Mitglied nur in Ausnahmefällen gestatten.
- g) Wenn im allgemeinen Vereinsinteresse eine Änderung im Flächenausmaß des überlassenen Kleingartens erforderlich wird, hat jedes Mitglied eine solche gegen angemessene Entschädigung zuzulassen.

- h) Jedes Mitglied ist auch angehalten, den Funktionären der Vereinsleitung oder einem von ihr bestellten Organ das Betreten und die Besichtigung der Kleingartenparzelle und der darauf befindlichen Baulichkeiten zu gestatten.
- i) Jedes Mitglied ist ferner verpflichtet, sämtliche aus gemeinsamen Mitteln entstandenen und benützten Vereinsanlagen und Einrichtungen pfleglich zu betreuen.
- j) Schließlich ist jedes Mitglied verpflichtet, die Schädlingsbekämpfung nach besten Kräften vorzunehmen und die hiezu vom Verein getätigten Maßnahmen zu fördern bzw. zu dulden.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt (§ 6)
- b) durch Ableben des Mitgliedes (§ 7)
- c) infolge Ausschlusses (§ 8)
- d) mit der Auflösung des Vereines (§ 18)

## § 6 Austritt

Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist der Vereinsleitung schriftlich anzuzeigen, das Mitgliedsbuch bzw. die Mitgliedskarte sowie der Einzel- oder Unterpachtvertrag ist zurückzustellen. Der Austritt hat das Erlöschen nicht nur des Einzel- oder Unterpachtvertrages, sondern aller Rechte aus dem Mitgliedsverhältnis zum Verein sowie auf die gemeinschaftlichen Einrichtungen (Wasserleitungen, Vereinsheim usw.) zur Folge.

## § 7 Erlöschen der Mitgliedschaft durch Ableben

Durch den Tod des Unterpächters wird der Einzel- oder Unterpachtvertrag aufgelöst, es sei denn, dass binnen 2 Monaten der Ehegatte, Lebensgefährte, Verwandte in gerader Linie oder Wahlkinder des Verstorbenen, oder eine andere Person, die an der Bewirtschaftung des Kleingartens in den letzten 5 Jahren maßgeblich mitgewirkt hat, schriftlich gegenüber dem Generalpächter die Bereitschaft erklärt, den Einzel- oder Unterpachtvertrag fortzusetzen. Der Generalpächter hat längstens binnen einem weiteren Monat den Eintritt einer dieser Personen in den Einzel- oder Unterpachtvertrag schriftlich anzuerkennen. Falls mehrere Personen die Bereitschaft erklärt haben und eine Einigung darüber, wer das Einzel- oder Unterpachtverhältnis fortsetzen soll, nicht zustande gekommen ist, gilt folgendes: der Ehegatte bzw. Lebenspartner und die Kinder des Verstorbenen haben den Vorzug vor anderen Eintrittsberechtigten, unter diesen gehen diejenigen, die den Kleingarten bewirtschaftet haben, den übrigen vor. Soweit nach diesen Vorschriften mehrere Personen für das Eintrittsrecht in Betracht kommen, schlägt das Leitungsorgan dem Generalpächter, der die letztendliche Entscheidung trifft, einen Nachfolger vor.

## § 8 Ausschließung, Kündigung

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgt die Kündigung des Unterpachtvertrages eines Mitgliedes durch den Generalpächter. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch einen Beschluss der Vereinsleitung.

**Als wichtige Gründe gelten insbesondere, wenn:**

1. der Einzel- oder Unterpächter mit der Zahlung der Unterpachtgebühren, von Umlagen oder Beiträgen, zu deren Zahlung er nach den Bestimmungen des Einzel- oder Unterpachtvertrages oder nach den Statuten des Kleingartenvereines oder des Landesverbandes verpflichtet ist, trotz einer nach Eintritt der Fälligkeit mittels einge-

- schriebenen Briefes ausgesprochenen Mahnung länger als einen Monat im Rückstand bleibt;
2. der Einzel- oder Unterpächter durch sein rücksichtsloses Verhalten anderen Kleingärtnern das Zusammenleben verleidet. Dies gilt insbesondere, wenn er gegen die Statuten oder die Gartenordnung verstößt;
  3. der Einzel- oder Unterpächter sich gegenüber dem Grundeigentümer oder dem Generalpächter oder deren Organe, einem Mitglied oder Organ des Kleingartenvereines oder des Landesverbandes einer Handlung gegen das Eigentum, die Sittlichkeit oder körperliche Sicherheit schuldig macht, sofern es sich nicht um Fälle handelt, die den Umständen nach als geringfügig zu bezeichnen sind;
  4. der Einzel- oder Unterpächter den Kleingarten ohne zwingenden Grund länger als ein Jahr nicht im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes verwendet oder trotz erfolgter Mahnung die ihm bekannt gegebenen erheblichen Bewirtschaftungsmängel innerhalb einer schriftlich festgesetzten Frist nicht abstellt;
  5. der Einzel- oder Unterpächter den Kleingarten trotz erfolgter Mahnung – sei es gärtnerisch oder anderweitig – erwerbsmäßig nutzt. Dem Kleingärtner ist die Weiterverpachtung (Vermietung, Bewirtschaftung durch einen anderen) des Kleingartens nicht gestattet.
  6. in den Fällen Pkt. 2) und 3) steht dem Verhalten des Einzel- oder Unterpächters das Verhalten der seinen Garten besuchenden Personen (Verwandte und Gäste) gleich, sofern er es unterlässt, die ihm mögliche Abhilfe zu schaffen.
  7. Als Ausschließungsgrund nach Pkt. 2) und 3) kann ein Verhalten des Einzel- oder Unterpächters oder der in Pkt. 6) genannten Personen nicht herangezogen werden, wenn seither mehr als ein halbes Jahr vergangen ist.

Nach der in Rechtskraft erwachsenen Ausschließung des Mitgliedes aus dem Verein ist diese dem Mitglied unter Angabe der Ausschließungsgründe mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Mit der Rechtskraft der Ausschließung erlischt die Mitgliedschaft, jede eventuelle Vereinsfunktion und alle Rechte an den Verein (Gemeinschaftseinrichtungen, wie Wasser- und Stromversorgung etc.).

## **§ 9 Aufwandsentschädigung**

Endet das Einzel- oder Unterpachtverhältnis infolge Beendigung des Generalpachtvertrages, so richten sich die Rechte des Einzel- oder Unterpächters nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Endet das Einzel- oder Unterpachtverhältnis aus einem anderen Grund, so hat der Einzel- oder Unterpächter die errichteten Baulichkeiten und Kulturen auf dem Grundstück zu belassen. Ihm steht in diesem Fall nur ein Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für die Baulichkeiten und Kulturen zu.

Entschädigungen sind von einem vom Leitungsorgan beauftragten beeideten Sachverständigen festzustellen, wenn keine Einigung über die Höhe der Ablöse erzielt werden kann. Die Kosten für den Sachverständigen sind vom Einzel- oder Unterpächter zu tragen. Andere Ansprüche an die Vereinsleitung stehen dem ehemaligen Mitglied oder dessen Erben nicht zu.

## § 10 Betriebsmittel und Beiträge

1. Das Vereinsvermögen wird aus den Einschreibgebühren, Investitionsbeiträgen, Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Subventionen, Vermächtnissen und Erträgen von Vereinsveranstaltungen gebildet.
2. Das Vereinsvermögen dient ausschließlich zur Erfüllung des statutarisch festgelegten Vereinszweckes und ist bestens und nutzbringend anzuwenden.
3. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages, die Höhe der Einschreibgebühren und des Investitionsbeitrages sowie die Art der Entrichtung beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Die für den Zentralverband und Landesverband einzuhebenden Jahresbeiträge sind den Mitgliedern nebst allen anderen, dem Verein nicht verbleibenden Einhebungen bekannt zugeben.

## § 11 Verwaltung des Vereines

Die Verwaltung des Vereines obliegt:

- a) der Mitgliederversammlung (§ 12)
- b) dem Leitungsorgan (Vereinsleitung) (§ 13)
- c) dem Ausschuss (§ 14)
- d) dem Aufsichtsrat (§ 15)
- e) dem Schiedsgericht (§ 17)

Das Vereinsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

Das Verrechnungsjahr für Verbrauchswerte und Vorauszahlungen (bewegliche Werte) beginnt mit 1. November und endet mit 31. Oktober.

## § 12 Mitgliederversammlung und Wahlkomitee

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens alle 3 Jahre durch den Obmann/Obfrau einzuberufen. Mindestens 21 Tage vorher sind alle Mitglieder hiezu schriftlich einzuladen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, jedenfalls aber, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen, eine Viertelstunde nach der auf der Einladung angegebenen Zeit. Die Abstimmungen erfolgen entweder mittels Stimmzettel oder durch Handheben. Der Abstimmungsvorgang ist zu Beginn der Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festzulegen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Änderungen der Statuten oder Vereinsauflösung (§ 18) bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder. Alle übrigen Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Obmann/Obfrau einberufen werden. Sie muss jedoch innerhalb von vier Wochen vom Obmann/Obfrau einberufen werden, wenn dies der Aufsichtsrat schriftlich, unter Angabe der gewünschten Tagesordnung, verlangt.

Mindestens ein Zehntel (1/10) der Mitglieder kann vom Leitungsorgan schriftlich die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann/Obfrau oder einer seiner Stellvertreter. Anwesende Vertreter des Zentralverbandes oder Landesverbandes haben in Mitgliederversammlungen beratende Stimme.

Über Verhandlungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist eine Beschlussfassung nicht statthaft.

Dem Wirkungskreis der Mitgliederversammlung unterliegen:

- a) Die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Obmannes/Obfrau, des Kassiers/in, der Fachberater/in, eventuell von Referenten von Unterausschüssen sowie des Aufsichtsrates über das abgelaufene Geschäftsjahr;
- b) die Stellungnahme zu den Tätigkeitsberichten und Entlastungserteilung der gesamten Vereinsleitung;
- c) die Wahl der Leitungsorgane: Obmann/Obfrau, Schriftführer/in, Kassier/in, Fachberater/in und deren Stellvertreter/in, Aufsichtsrat und eventuell Grundreferent sowie den Wahlausschuss für die nächste Mitgliederversammlung;
- d) die Festsetzung der Einschreibgebühren, der Mitgliedsbeiträge, Investitionsbeiträge sowie der sonstigen Pflichtleistungen der Mitglieder;
- e) die Beschlussfassung über Anträge des Leitungsorgans und über Anträge von Mitgliedern, wenn diese 14 Tage vor der Mitgliederversammlung ihre Anträge dem Leitungsorgan schriftlich übermittelt haben;
- f) die Ernennung von „Fördernden Mitgliedern“ und „Ehrenmitgliedern“;
- g) die Entscheidung über Berufung gegen Entscheidungen des Schiedsgerichtes, sowie die Kenntnisnahme über Ausschlüsse von Mitgliedern;
- h) die Beschlussfassung über Änderungen der Statuten;
- i) die Beschlussfassung über die eventuelle Auflösung des Vereines;
- j) die Beschlussfassung über ein restliches Vereinsvermögen.

Zur Wahl des Leitungsorgans, des Aufsichtsrates und aller übrigen Funktionäre ist ein Wahlausschuss zu bilden, dem mindestens 3 Mitglieder angehören müssen. Dieser wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der während des Wahlvorganges den Vorsitz führt und die Wahlvorschläge zu erstatten hat. Hierbei ist die Eignung der vorzuschlagenden Personen zu berücksichtigen und sind die Vorgeschlagenen zu befragen, ob sie die Wahl annehmen oder nicht. Im Falle der Ablehnung von Vorgeschlagenen hat der Wahlausschuss Ersatznennungen vorzunehmen.

Über den Verlauf jeder Versammlung ist eine Verhandlungsschrift zu führen, welche vom Obmann und vom Schriftführer und bei nicht verlesenen Mitgliederversammlungsprotokollen von zwei zu wählenden Protokollprüfern zu unterzeichnen ist.

### **§ 13 Leitungsorgan**

Das Leitungsorgan, das alle 3 Jahre entsprechend den von der Vereinsbehörde genehmigten Statuten gewählt wird, besteht aus:

Dem Obmann/Obfrau und einem oder zwei Stellvertretern/innen,  
dem Schriftführer/in und dessen Stellvertreter/in  
dem Kassier/in und dessen Stellvertreter/in, sowie  
dem Fachberater/in und dessen Stellvertreter/in.

Der Verein wird nach innen und nach außen durch den Obmann/Obfrau, im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter/innen, vertreten.

Alle Schriftstücke sind vom Obmann/Obfrau (Stellvertreter/in) und dem(r) Schriftführer/in (Stellvertreter/in) zu unterschreiben. Kassenbelege sind vom Obmann/Obfrau und vom Kassier/in zu unterfertigen.

Die Vereinsleitung hält nach Bedarf Sitzungen ab, welche vom Obmann/Obfrau einberufen werden. Er/Sie oder eine(r) seiner Stellvertreter/in führt den Vorsitz. Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder des Leitungsorgans anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Scheidet ein Mitglied des Leitungsorgans innerhalb der Funktionsperiode aus, tritt der/die Stellvertreter/in in Funktion und es hat eine Kooptierung zu erfolgen, die der Zustimmung des Ausschusses und von der nächsten Mitgliederversammlung der nachträglichen Bestätigung bedarf.

Dem Leitungsorgan obliegt:

- 1) Aufstellung des jährlichen Voranschlages und des Rechnungsabschlusses,
- 2) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung,
- 3) Obsorge für den Vollzug der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse,
- 4) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- 5) Beschluss der Geschäftsordnung,
- 6) Entscheidung über Beschwerden der ordentlichen Mitglieder.

## **§ 14 Ausschuss**

Der Ausschuss, dessen Funktionsdauer entsprechend den von der Vereinsbehörde genehmigten Statuten festgesetzt ist, besteht aus dem Leitungsorgan und den von der Mitgliederversammlung gewählten Funktionären. Die Sitzungen werden vom Obmann/Obfrau oder einem seiner/ihrer Stellvertreter/innen einberufen.

Der Ausschuss ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/r Vorsitzenden.

Die Aufgaben des Ausschusses sind:

- a) Beschlussfassung über Anträge des Leitungsorgans, wenn die Anträge nicht dem Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind,
- b) Vorbereitung von Anträgen für die Mitgliederversammlung,
- c) Stellungnahme zu allen organisatorischen, fachlichen und wirtschaftlichen Fragen, sowie zu dem jeweiligen Finanzbericht des/r Kassiers/in und dem Bericht des/r Vorsitzenden des Aufsichtsrates.

## **§ 15 Rechnungsprüfer**

Jeder Verein hat mindestens 2 Rechnungsprüfer zu bestellen, die unabhängig und unbefangen sein müssen. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung ausgewählt und dürfen keinem anderen Organ, mit Ausnahme der Mitgliederversammlung angehören. Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung u. die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen. Das Leitungsorgan hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und erforderliche Auskünfte zu erteilen.

Die Rechnungsprüfer haben dem Leitungsorgan zu berichten u. eventuelle Gebarungsmängel aufzuzeigen. Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass das Leitungsorgan auf beharrliche und schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Verpflichtungen verstößt, ohne dass für Abhilfe gesorgt wird, so können sie die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

## **§ 16 Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat besteht aus 3 Mitgliedern und wird auf die Dauer entsprechend den von der Vereinsbehörde genehmigten Statuten gewählt. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates innerhalb der Funktionsperiode aus, hat durch den Ausschuss eine Ergänzung stattzufinden, die der nachträglichen Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung bedarf. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen des Leitungsorgans und des Ausschusses teilzunehmen, bei welchen sie beratende Stimme haben.

Der Aufsichtsrat überwacht ständig die Geschäftsgebarung und überprüft wiederholt die finanzielle Gebarung des Leitungsorgans. Der Überprüfung unterliegen sämtliche Bücher, Belege, der Jahresabschluss, sowie die Protokolle aus den Sitzungen des Ausschusses und des Leitungsorgans.

Der von den Aufsichtsratsmitgliedern gewählte Vorsitzende erstattet in der Mitgliederversammlung über die Prüfungstätigkeit und die gemachten Wahrnehmungen Bericht und stellt in der Mitgliederversammlung den Antrag auf Entlastung des gesamten Ausschusses.

Der Aufsichtsrat hat das Recht und die Pflicht, die Abstellung festgestellter, statutenwidriger Zustände von der Vereinsleitung zu verlangen, widrigenfalls der Aufsichtsrat berechtigt ist, die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu fordern.

## **§ 17 Vereinsämter**

Die Ausübung der Funktionen erfolgt ehrenamtlich. Der/die Obmann/Obfrau, sein/ihre Stellvertreter/in und der/die Kassier/in sind aus ordentlichen Mitgliedern zu bestellen, alle übrigen Funktionen können auch von Nichtmitgliedern (Ehegatte/in oder Partnern/in) von Pächtern ausgeübt werden, sofern diese bei der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Vereinsfunktionäre werden auf die Dauer der von der Vereinsbehörde genehmigten Statuten gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Sie haben ihre Obliegenheiten nach besten Kräften, bestem Können und Gewissen auszuüben.

Vereinsfunktionäre haben grundsätzlich Anspruch auf Ersatz von Auslagen. Angemessene Funktionsgebühren (eine pauschalierte Aufwandsentschädigung), insbesondere für die Hauptfunktionäre, können nur von der Mitgliederversammlung bewilligt werden.

## **§ 18 Schiedsgericht**

- 1) Über Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet, bei vergeblichen Schlichtungsversuchen durch den Vereinsausschuss, ein Schiedsgericht, in das jeder Streitteil 2 Vertreter entsendet, die Mitglieder des Vereines sein müssen.

- 2) Die vier Schiedsrichter wählen ein fünftes Mitglied als Vorsitzenden, der bei allen Beschlüssen mit stimmt. Kann jedoch über den Vorsitz keine Einigung erzielt werden, entscheidet das Los unter den Vorgeschlagenen.
- 3) Die Zuweisung von Schlichtungsfällen an das Schiedsgericht hat längstens 2 Wochen nach dem letzten Einigungsversuch zu erfolgen. Das Schiedsgericht ist verpflichtet, innerhalb der nächsten 4 Wochen eine Entscheidung zu treffen

## **§ 19 Auflösung des Vereines**

- 1) Eine freiwillige Vereinsauflösung kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Verein ist aufzulösen, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und ein Beschluss mit Zweidrittelmehrheit gefasst wird.
- 2) Mit der vollständigen Liquidierung und beschlossenen Vermögenszuführung nach Bereinigung aller Aktiva und Passiva sind drei von der letzten Mitgliederversammlung bestellte Bevollmächtigte, oder der vor der Auflösung bestehende Aufsichtsrat zu betrauen.
- 3) Im Falle einer freiwilligen Auflösung fällt das verbleibende Vereinsvermögen, wenn kein anderer Beschluss gefasst wurde, gemeinnützigen Zwecken der Kleingartenbewegung zu.

---

### **Ausgabevermerke:**

- 2013-03-21 *Übernahme in die KGVM Dokumentenverwaltung (keine inhaltlichen Änderungen).*  
2012-04-16 *Anpassung der Kopfdaten gemäß aktueller Vereinsleitung wie bei der Mitgliederversammlung am 13. April 2012 gewählt (keine inhaltlichen Änderungen).*  
2003-03-31 *Anpassung § 11 gemäß Beschlussfassung vom 28. März 2003*